

Einführung der elektronischen Versicherungs-Bestätigung (eVB) **ab 01. März 2008**

Die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) zum Abruf wird ab 01.03.08 eingeführt.

Sie ist insbesondere für Neuzulassungen und Umschreibungen, bei denen der Halter oder ein Bevollmächtigter persönlich in der Zulassungsbehörde erscheinen muss, gedacht.

In diesen Fällen händigt der Versicherer seinem Kunden grundsätzlich keine Versicherungsbestätigung mehr aus. Stattdessen stellt er eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) in einer zentralen Datenbank zum Abruf durch die Zulassungsbehörde bereit. Damit nun der Kunde und der eVB - Datensatz zueinander finden, erhält er vom Versicherer einen 7-stelligen alphanumerischen Code, die so genannte VB-Nummer.

Mit ihrer Hilfe kann die Zulassungsbehörde

- prüfen, ob für den Halter eine Versicherungsbestätigung (VB) hinterlegt wurde,
- diese gegebenenfalls aus der Datenbank online abrufen,
- die Daten elektronisch in die Zulassungsdokumente übernehmen
- und für die Zulassung bzw. Umschreibung verwenden.

Vorteile der eVB:

Die eVB hat gegenüber dem bisherigen Papiergestützten Verfahren erhebliche Vorteile, von denen hier einige auszugsweise genannt werden sollen:

- keine Diskussionen über die Echtheit einer VB aus dem Internet, da auch sie nur über die VB – Nummer abgerufen werden kann,
- aufwändige Datenerfassung durch die Zulassungsbehörde entfällt,
- die eVB ist stets einer bestimmten Person zugeordnet.

Übergangslösung (zunächst befristet bis zum 31.12.2008):

Da ggf. noch nicht alle Zulassungsbehörden zum 1.3.08 das eVB – Abrufverfahren realisiert haben, werden die Versicherer ihren Kunden ein inhaltsgleiches VB – Formular aushändigen, bei dem die VB – Nummer in das Feld „Versicherungsbestätigungs-Nummer“ eingedruckt ist. Dieses Formular darf allerdings nur alternativ und wie folgt zu verwenden:

Nimmt die Zulassungsbehörde bereits am eVB – Abrufverfahren teil, kann sie die elektronisch hinterlegte VB mit Hilfe der eingedrucktten VB – Nummer abrufen und für die Zulassung verwenden. Gleichzeitig ist das in dieser Alternative gewissermaßen als „Merkzettel“ für die VB – Nummer dienende Formular von der Zulassungsbehörde einzuziehen.

Nimmt die Zulassungsbehörde noch nicht am eVB – Abrufverfahren teil, kann sie das Formular als Papier – VB für die Zulassung verwenden. Die hinterlegte eVB wird dann gesperrt.

Welche Alternative zur Anwendung kommt, hängt ausschließlich davon ab, ob die Zulassungsbehörde die VB elektronisch abrufen oder die Daten der Papier – VB manuell erfasst.

Bei Unstimmigkeiten oder Zweifel über die Gültigkeit kann **der Kunde** an den Zentralruf der Autoversicherer (Tel.: 0180 25026) verwiesen werden und das Problem ggf. noch vor Ort geklärt werden.

Überprüfung des Versicherungsschutzes bei Zulassungsfahrten:

Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen sind nach § 10 Abs. 4 FZV, in dem dort genannten Rahmen, zulässig.

Hinsichtlich der Kontrollmöglichkeit z.B. durch die Polizei sollten während der Übergangszeit keine Probleme auftreten, da der Halter in dieser Zeit regelmäßig auch noch eine Papiergestützte (Übergangs-) VB mit eingedruckter VB – Nummer bei sich führt.

Nach Ablauf der Übergangslösung wird der Halter keine Papier – VB mehr vorweisen können. Er muss stattdessen eine VB – Nummer vorweisen, mit deren Hilfe sich dann überprüfen lässt, ob für den Halter eine eVB mit entsprechendem Versicherungsschutz hinterlegt wurde.

Weitere Hinweise:

Die bisher gültigen Versicherungsbestätigungen (Muster 6) verlieren mit Ablauf des 31.3.08 ihre Gültigkeit!!!

Die Einführung der **eVB für Ausfuhrkennzeichen** ist für das Jahr 2009 vorgesehen.

Ab 1.9.08 wird die eVB zur Übermittlung eingeführt, d.h. für Versicherungsverwechsel werden keine VB ausgestellt und ausgehändigt, sondern den Zulassungsbehörden direkt übermittelt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Panholzer (04522 – 743 333) oder Herr Pieper (04522 – 743 204) zur Verfügung.